



## **Advanced Inflight Alliance AG**

Schellingstraße 35

80799 München

- Wertpapierkenn-Nummer 126218 -- ISIN DE0001262186 -

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, den 1. Juli 2008 um 10.00 Uhr im Konferenzzentrum München, Hanns Seidel Stiftung, in 80636 München, Lazarettstraße 33, beginnenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Für den Fall, dass diese Hauptversammlung am 1. Juli 2008 bis um 23.00 Uhr nicht beendet sein sollte, wird sie unterbrochen und am Mittwoch, den 2. Juli 2008 um 10.00 Uhr fortgesetzt.

#### **I.**

#### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Advanced Inflight Alliance AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des Lageberichts des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 sowie eines erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 1.287.456,17 wie folgt zu verwenden:

  - (a) an die Aktionäre auszuschüttender Betrag: € 0
  - (b) in Gewinnrücklagen einzustellende Beträge: € 0
  - (c) Gewinnvortrag auf neue Rechnung: € 1.287.456,17
- 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

**5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals

Die Ermächtigung in § 5 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. November 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu €4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen dreihundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2013 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu €7.400.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen vierhunderttausend) durch die Ausgabe von bis zu 7.400.000 (in Worten: sieben Millionen vierhunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

aa) für Spitzenbeträge;

bb) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;

cc) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

c) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2013 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 7.400.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen vierhunderttausend) durch die Ausgabe von bis zu 7.400.000 (in Worten: sieben Millionen vierhunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

a) für Spitzenbeträge;

- b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- c) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.“

**6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2008 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines (neuen) Bedingten Kapitals 2008/I und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu €680.000 (in Worten: Euro sechshundertachtzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 680.000 (in Worten: sechshundertachtzigtausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital 2008/I"). Das Bedingte Kapital 2008/I dient der Ausgabe von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Advanced Inflight Alliance AG vom 1. Juli 2008 von der Advanced Inflight Alliance AG im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 in

der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals 2008/I in das Handelsregister bis zum 30. Juni 2013 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008/I erfolgt zu dem unter diesem Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 1. Juli 2008, dort unter lit. b) Ziffer 5, festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Inflight Alliance AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG

Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2013 nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 (im Folgenden „AOP 2008“) bis zu Stück 680.000 (in Worten: sechshundertachtzigtausend) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG mit einer Laufzeit von bis zu 7 Jahren in einer oder mehreren Tranchen auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Advanced Inflight Alliance AG gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG sowie durch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG gilt diese Ermächtigung alleine für den Aufsichtsrat. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2008 gilt:

1. Bezugsrecht

Jede einzelne Aktienoption gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Advanced Inflight Alliance AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Advanced Inflight Alliance AG, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 (in Worten: Euro eins) entfällt (nachfolgend „Stückaktie“ genannt), gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 5. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Inflight Alli-

ance AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

## 2. Bezugsberechtigte

2.1 Die Ausgabe von Optionen im Rahmen des AOP 2008 kann nur an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmens erfolgen. Die Auswahl derjenigen Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Umfang der jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Ausgabe von Aktienoptionen.

2.2 An Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG dürfen insgesamt bis zu 510.000 (in Worten: fünfhundertzehntausend) Optionen und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen dürfen insgesamt bis zu 170.000 (in Worten: einhundertsiebzigtausend) Optionen ausgegeben werden. Die Optionen können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Der Aufsichtsrat legt die Höchstzahl der an einzelne Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG auszugebenden Optionen und die Anzahl der Tranchen fest. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG auch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance verbundenen Unternehmen sind, steht ihnen ein Bezugsrecht nur auf Grund und im Umfang ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zu.

2.3 Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresschluss jeweils noch gehaltenen Akti-

enoptionen. Ferner hat der Vorstand die Hauptversammlung jährlich über die in den vorstehenden beiden Sätzen genannten Umstände zu informieren.

3. Erwerbszeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Aktienoptionen können erstmals binnen eines Zeitraums von 30 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Eintragung des mit diesem Beschluss zu schaffenden Bedingten Kapitals 2008/I der Advanced Inflight Alliance AG im Handelsregister ausgegeben werden. In den Folgejahren können noch nicht ausgegebene Optionen an die Bezugsberechtigten jeweils innerhalb von 30 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Bekanntmachung des letzten Jahresabschlusses der Gesellschaft im Bundesanzeiger ausgegeben werden.

4. Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

4.1 Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt jeweils mit der Gewährung der Option. Als Tag der Gewährung der Option gilt der letzte Tag des Monats, in dem die jeweilige Option eingeräumt wird.

4.2 Die Optionen können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen in jedem Geschäftsjahr jeweils mit dem 3. Handelstag und enden mit Ablauf des 18. Handelstages nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr.

4.3 Optionen können jedoch nicht innerhalb einer Sperrfrist ausgeübt werden. Eine Sperrfrist besteht, auch wenn diese in den Ausübungszeitraum fällt, für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft. Die Ausübungszeiträume verlängern sich jedoch um die Anzahl der Tage, die in eine Sperrfrist fallen.

4.4 Die Laufzeit einer Option beginnt mit dem Tag der Gewährung der Option und endet nach Ablauf von fünf Jahren.

## 5. Ausübungspreise

- 5.1 Der Ausübungspreis für eine Aktie der Advanced Inflight Alliance AG ist der Durchschnittspreis des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Ausgabe der jeweiligen Option.
- 5.2 Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

## 6. Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können die Bezugsrechte auf Aktien nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 15 % - d.h. auf mindestens 115 % - im Vergleich zum Ausübungspreis der gewährten Optionen gestiegen ist.

## 7. Nichtübertragbarkeit

- 7.1 Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses der Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Advanced Inflight Alliance AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Übertragung zulassen. Soweit Aktienoptionen von Vorstandsmitgliedern der Advanced Inflight Alliance AG betroffen sind, erteilt der Aufsichtsrat die Zustimmung.
- 7.2 Die Optionen sind frei vererblich. Die Ausübung vererbter Optionen ist nur in dem nächsten folgenden Ausübungszeitraum nach Eintritt des Erbfalls bzw. nach Ablauf der jeweiligen Wartefrist möglich. Danach verfallen nicht ausgeübte Optionen. Verstirbt ein Bezugsberechtigter während der Dauer seines Dienstverhältnisses mit der Advanced Inflight Alliance AG bzw. mit einem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen, so werden die Erben so gestellt, als wäre der Bezugsberechtigte bis zum Ende der jeweiligen Wartefrist für die Advanced Inflight Alliance AG bzw. für das mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundene Unternehmen tätig gewesen.

- 7.3 Optionsrechte dürfen nur vom Bezugsberechtigten oder dessen Erben ausgeübt werden. Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen. Ferner dürfen Optionen von Bezugsberechtigten, die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG bzw. der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen sind, nur dann ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit dem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen bzw. der Advanced Inflight Alliance AG zum Zeitpunkt der Ausübung der Option noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, verfallen die Optionen insoweit entschädigungslos. Entfallen diese Voraussetzungen allerdings nach Ablauf der Wartezeit und wurde das Dienstverhältnis weder von dem Bezugsberechtigten selbst gekündigt noch durch die Advanced Inflight Alliance AG bzw. einem mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen aus wichtigem Grund gekündigt, so verfallen die Optionen mit Ablauf des nächstfolgenden Ausübungszeitraums, d.h. die Optionen können bis zu diesem Zeitpunkt unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen der Optionsbedingungen ausgeübt werden. Befristete Verträge eines Bezugsberechtigten gelten, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses als ungekündigtes Dienstverhältnis im Sinne des Aktienoptionsprogramms.
- 7.4 Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen und sich aus den übrigen Bestimmungen der Ziffer 7 nichts anderes ergibt. Ausnahmen können zugunsten der Bezugsberechtigten im Einzelfall oder generell von der Advanced Inflight Alliance AG durch schriftliche Erklärung bestimmt werden. Gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG werden sämtliche Bestimmungen und Erklärungen durch den Aufsichtsrat abgegeben.

8. Anpassung auf Grund von Änderungen des Grundkapitals
  - 8.1 Sofern die Advanced Inflight Alliance AG während der Laufzeit einer Option unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf neue Aktien oder Genussrechte vergibt oder andere nachstehend aufgeführte Kapitalmaßnahmen durchführt, wird der Ausübungspreis zu dem in Ziffer 8.2 bestimmten Stichtag wie folgt angepasst:
    - 8.1.1 Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlage oder einer Begebung von Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten wird der Ausübungspreis in dem Verhältnis ermäßigt, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären der Advanced Inflight Alliance AG zustehenden Bezugsrechts auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung an allen Handelstagen zum Schlusskurs der Stückaktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist der Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung steht. Die Anpassung entfällt, wenn einem Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan ein mittelbares oder unmittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG entspricht. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem), der auf den letzten Tag der Bezugsfrist folgt. Der ermäßigte Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.
    - 8.1.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird – anstelle einer Ermäßigung des Ausgabe-preises – das Bedingte Kapital 2008/I gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan, aus ihren Optionen Stammaktien zu beziehen oder, nach

Wahl der Advanced Inflight Alliance AG, die Zahl der Optionen selbst. Bruchteile von Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, stehen bei Ausübung des Optionsrechts durch die Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan nicht zur Verfügung, sondern werden für Rechnung der Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan bestmöglich verkauft. Der anteilige Verkaufserlös wird den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt.

8.1.3 Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Advanced Inflight Alliance AG bleibt der Ausübungspreis unverändert, wenn durch die Kapitalherabsetzung die Anzahl der Aktien unverändert bleibt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder entgeltlichem Erwerb eigener Aktien und im Falle einer Erhöhung der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) wird das Optionsrecht so angepasst, dass die Anzahl der für eine Option zu gewährenden Aktien im Verhältnis der Kapitalherabsetzung oder des Aktiensplitts entsprechend verringert oder erhöht werden; Ziffer 8.1.2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Der Ausübungspreis gemäß Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.

8.2 Die Anpassungen gemäß Ziffer 8.1 werden durch die Advanced Inflight Alliance AG berechnet. Die Advanced Inflight Alliance AG ist verpflichtet, den angepassten Ausübungspreis und den Stichtag, von dem ab nur noch der angepasste Ausübungspreis gilt, sowie die Anzahl der für eine Option zu liefernden neuen Aktien den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Stichtag ist der Börsentag nach Ablauf der Bezugsfrist für die Aktionäre der Advanced Inflight Alliance AG für die neuen Aktien. Sämtliche Anpassungen gemäß Ziffer 8.1, die gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG vorzunehmen sind, werden vom Aufsichtsrat vorgenommen.

9. Weitere Regelungen

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen vom Aufsichtsrat festgelegt.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird nach Abs. 4 um einen neuen Abs. 5 wie folgt ergänzt, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6, der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7:

„5. Das Grundkapital ist um bis zu €680.000 (in Worten: Euro sechshundertachtzigtausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 680.000 (in Worten: sechshundertachtzigtausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juli 2008 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 in der Zeit bis zum 30. Juni 2013 von der Advanced Inflight Alliance AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Inflight Alliance AG nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.“

d) Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

**7. Beschlussfassung über die Änderung des Aktienoptionsprogramms 2007**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juli 2007 hat den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats 800.000 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen auszugeben (Aktienoptionsplan 2007). Diese Ermächtigung entsprach inhaltlich einer Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans, die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2005 beschlossen, jedoch durch Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 19. Oktober 2006 aufgehoben wurde. Bereits der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2005 enthielt jedoch in dessen Ziffer 6 bezüglich der Ausübungshürden ein redaktionelles Versehen, der sich

in dem insoweit identischen Aktienoptionsplan 2007, wie er von der Hauptversammlung am 2. Juli 2007 beschlossen wurde, wiederholt. Dieses soll durch nachfolgenden Beschluss angepasst werden.

Hinsichtlich dieser Aktienoptionen sollen deshalb die Erfolgsziele geändert und die bestehende Ermächtigung entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die unter TOP 7 erteilte Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juli 2007 wird bezüglich der Erfolgsziele (TOP 7 lit. b) Ziffer 6) wie folgt geändert:

„6. Erfolgsziele

Aus den Aktienoptionen können die Bezugsrechte auf Aktien nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 20 % im Vergleich zum Ausübungspreis für das erste Drittel (Ziffer 4.1 Satz 2) der gewährten Optionen einer Tranche, um wenigstens 30 % im Vergleich zum Ausübungspreis für das zweite Drittel (Ziffer 4.1 Satz 3) der gewährten Optionen einer Tranche und um wenigstens 40 % im Vergleich zum Ausübungspreis für das dritte Drittel (Ziffer 4.1 Satz 4) der gewährten Optionen einer Tranche gestiegen ist.“

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bedingungen für die bereits ausgegebenen Aktienoptionen entsprechend der Änderung unter lit. a) anzupassen, sofern der jeweilige Aktienoptionsinhaber zustimmt. Soweit es sich bei den Aktienoptionsinhabern um Mitglieder des Vorstands handelt, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

## **8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2007**

Bereits in der Hauptversammlung am 28. August 2006 erfolgte eine entsprechende „Beschlussfassung über die Neugestaltung der Aufsichtsratsvergütung und über eine entsprechende Satzungsänderung“. Die ordentliche Hauptversammlung der damals noch unter „Advanced Medien AG“ firmierenden Gesellschaft stimmte über diesen Tagesordnungspunkt (dort TOP 6.1) mit 4.328.979 Ja-Stimmen (in Prozent: 93,8899 %) gegenüber 281.716 Nein-Stimmen ab. Eine Eintragung der Satzungsänderung und damit ein Wirksamwerden der Neugestaltung der Aufsichtsratsvergütung stehen jedoch

zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung noch aus, da gegen die entsprechende Beschlussfassung im Klagewege durch zwei Minderheitsaktionäre vorgegangen wird.

Deshalb soll – rückwirkend für das Geschäftsjahr 2007 – die Aufsichtsratsvergütung entsprechend der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. August 2006 geregelt, insbesondere ein Sitzungsgeld eingeführt und der erfolgsorientierte Teil der Vergütung nicht mehr aus der Dividende, sondern aus dem tatsächlich erzielten Ergebnis des Konzerns (Ergebnis pro Aktie) abgeleitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für das Geschäftsjahr 2007 eine feste Vergütung in Höhe von € 15.000,00 sowie ein Sitzungsgeld von € 1.000,00 je Aufsichtsratssitzung.
- b) Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied aufgrund des erfolgreichen Verlaufs des Geschäftsjahrs 2007 eine erfolgsorientierte, nach Billigung des Konzernabschlusses fällige Vergütung in Höhe von € 18.000,00.
- c) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der in Absatz a) und b) genannten Beträge bzw. des genannten Sitzungsgeldes.
- d) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern darüber hinaus ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsstätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

## **9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft**

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Viele Publikumsgesellschaften verfügen über dieses flexible Instrument. Auch die Advanced Inflight Alliance AG möchte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Von der Ermächtigung zum Aktienrückkauf gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juli 2007, die noch bis zum 1. Januar 2009 gilt, wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2009 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung

kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden.

- b) Der Erwerb kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen.
  - (1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktie im XETRA Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA Systems getretenen Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
  - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktion im XETRA Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA Systems getretenen Nachfolgesystem) für die Aktien der Gesellschaft am zweiten bis vierten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlungen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse zu veräußern.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung der Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abwei-

chend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

- e) Von den vorstehenden Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden.
- f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 2. Juli 2007 der Gesellschaft erteilte und bis zum des 1. Januar 2009 befristete Ermächtigung, eigene Aktien zu erwerben bzw. zu verwenden, wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben, soweit von ihr bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

#### **10. Wahl des Abschlussprüfers und Zwischenabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Kleeberg Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, München, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.
- b) Die Kleeberg Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, München, wird zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung der Wahlvorschläge die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der Kleeberg Audit Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, München, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

## **II.**

### **Berichte an die Hauptversammlung**

#### **1. Zu Tagesordnungspunkt 5 (Genehmigtes Kapital):**

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 5** (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, und entsprechende Satzungsänderung) gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden

## **Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts:**

### **1.1 Gegenwärtig genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlugen in der Hauptversammlung am 1. Juli 2008 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals unter Neufassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 ein Genehmigtes Kapital vor, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10. November 2010 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden und wird bis zum Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals auch kein Gebrauch gemacht.

### **1.2 Neues Genehmigtes Kapital, Bezugsrechtsausschluss und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Mit der beantragten Ermächtigung zu der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals wird dem Vorstand auch für die nächsten 5 Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt.

Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Es soll ein neues Genehmigtes Kapital in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maximal möglichen Höhe geschaffen werden. Die durch Ausübung des Genehmigten Kapitals entstehenden neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz

1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

#### 1.2.1 Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor Eintragung der Kapitalerhöhung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

#### 1.2.2 Bezugsrechtsausschluss für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell die genannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen. Es kommt hierbei zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Gewährung eines Bezugsrechts wäre

der mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien verbundene Vorteil für die Gesellschaft und deren vorhandene Aktionäre jedoch nicht erreichbar. Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Inflight Alliance AG folgt.

1.2.3 Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 AktG. Die Ermächtigung nimmt für den Fall einer bereits bestehenden Börsennotierung den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft erreicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vielfach zu einem größeren Mittelzufluss bei einer Gesellschaft führt als eine entsprechende Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt hierbei zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils und ihrer Beteiligungsquote befürchten, können diese dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch

machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Maßnahme im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten und einen eingehenden Bericht über die Verwendung des Genehmigten Kapitals geben.

2. Zu **Tagesordnungspunkt 6** (Bedingtes Kapital):

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 6** (Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2008/I und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2008 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Inflight Alliance AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen sowie über die Änderung der Satzung) folgenden

**Bericht:**

Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt für die Gesamtvergütung von Vorstandsmitgliedern sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen unter anderem einmalig wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Als solche variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden insbesondere Aktienoptionen empfohlen. Eine derartige variable Vergütung ist für die Vorstandsmitglieder der Advanced Inflight Alliance AG bereits vorgesehen (Aktienoptionsplan 2007). Mit der Auflage des (weiteren) Aktienoptionsplans 2008 ist deswegen beabsichtigt, den Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG sowie die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen weiterhin zu motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die ausgewählten Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG zeigende und zu steigende Wert

des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, den unternehmerischen Erfolg der Advanced Inflight Alliance AG nachhaltig zu steigern. Einzelheiten des Aktienoptionsplans 2008, der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sich diese nicht bereits aus den Beschlussvorschlägen ergeben.

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen zusammen. Insgesamt können während der wiederum 5-jährigen Laufzeit des Aktienoptionsplans 2008 maximal 680.000 (in Worten: sechshundertachtzigtausend) Bezugsrechte in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden. Auf Grund der Zweckbindung des zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2008 zu schaffenden neuen Bedingten Kapitals 2008/I steht den Aktionären ein Bezugsrecht auf diese neuen Aktien nicht zu. Im Hinblick auf das Volumen des zum Aktienoptionsplan 2008 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals 2008/I in Höhe von maximal auf zwei Stellen nach dem Komma gerundeten 4,59 % des Grundkapitals tritt eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft ein. Die Verwässerung der Aktionäre ist jedoch im Hinblick auf den verfolgten Zweck des Aktienoptionsplans, d. h. Steigerung des Unternehmenswertes, nach Auffassung des Vorstands gerechtfertigt und liegt im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Advanced Inflight Alliance AG. Im Übrigen lässt das Aktiengesetz eine Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre im Falle der Einführung eines Aktienoptionsplanes und Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 10 % ohne besondere Anforderungen zu.

Entsprechend der Zwecksetzung, eine nachhaltige Motivation für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG zur langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens zu schaffen, entfallen insgesamt Stück 510.000 (in Worten: fünfhundert-zehntausend) Optionsrechte (75,00%) auf den Vorstand der Advanced Inflight Alliance AG. Auf die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundenen Unternehmen entfallen insgesamt Stück 170.000 (in Worten: einhundert-siebzigttausend) Optionsrechte (25,00%). Wird das Kontingent für die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Advanced Inflight Alliance AG verbundener Unternehmen nicht ausgeschöpft, können die verbleibenden Optionsrechte nicht den Mitgliedern des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG zur Zeichnung angeboten werden. Das

Gleiche gilt umgekehrt auch für eine Nichtausschöpfung des Kontingentes an Bezugsrechten für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Inflight Alliance AG.

Die Bezugsrechte, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008 gewährt werden, berechtigen den Optionsberechtigten, nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist und nach Erreichen des jeweiligen Erfolgsziels Aktien der Advanced Inflight Alliance AG zu einem jeweils im Rahmen der Gewährung der Optionsrechte nach den durch die Hauptversammlung beschlossenen Berechnungsvorgaben festgelegten Optionspreis zu erwerben. Die dem Optionsberechtigten gewährten Optionsrechte können jeweils nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren ausgeübt werden. Der bei Ausübung von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlende Ausübungs- bzw. Bezugspreis entspricht jeweils dem Durchschnittspreis des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder die einem an Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Ausgabe der jeweiligen Optionen.

Die Bezugsrechte können nach Ablauf der Wartezeit jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor ein Erfolgsziel erreicht worden ist. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn der Durchschnitt des Eröffnungskurses und Schlusskurses der Aktien der Advanced Inflight Alliance AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 15 % im Vergleich zum Ausübungspreis der gewährten Optionen gestiegen ist.

Die Optionen können vorbehaltlich des Ablaufs der jeweiligen Wartezeit und vorbehaltlich des Erreichens der Erfolgsziele in jedem Geschäftsjahr zwischen dem 3. Handelstag und dem 18. Handelstag nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll, sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr ausgeübt werden. Die Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn hierfür eine Sperrfrist besteht. Eine Sperrfrist liegt jeweils für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft vor. Die Ausübungszeiträume verlängern sich dann um die Anzahl der Tage, die in eine solche Sperrfrist fallen.

Schließlich ist eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder der Anzahl der für eine Option zu gewährenden neuen Aktien im Falle der Änderung des Grundkapitals der Advanced Inflight Alliance AG vorgesehen. Der angepasste Ausübungspreis beläuft

sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag i.S.v. § 9 Abs. 1 AktG.

Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Vorstand und, soweit Rechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollen, der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplans 2008 in besonderem Maße geeignet ist, einen weiteren nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Advanced Inflight Alliance AG und ihrer verbundenen Unternehmen zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen.

### III.

#### Teilnahmebedingungen

Von den insgesamt ausgegebenen 14.800.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 14.800.000 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Übersendung eines von ihrer Depotbank in Textform erstellten besonderen Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung anmelden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 10. Juni 2008, 00.00 Uhr, beziehen und spätestens am 24. Juni 2008 bei

Advanced Inflight Alliance AG,  
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG  
Kirchstraße 35  
73033 Göppingen  
Telefax: 07161/969317  
e-mail: info@martinbank.de

eingehen. Jedem Aktionär, der den genannten Nachweis seines Anteilsbesitzes form- und fristgerecht übermittelt, wird eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung zugesandt. Die Aktionäre werden darum gebeten, möglichst frühzeitig für die Übersendung des genannten Nachweises zu sorgen, damit der rechtzeitige Zugang der Eintrittskarten sichergestellt ist.

Aktionäre, die den Nachweis ihres Anteilsbesitzes form- und fristgerecht übermittelt haben und nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, vertreten lassen; der Bevollmächtigte hat sich durch Vorlage der Eintrittskarte und einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

#### **IV.**

##### **Gegenanträge**

Gegenanträge von Aktionären zu der in Abschnitt I abgedruckten Tagesordnung sind an folgende Adresse zu richten:

Advanced Inflight Alliance AG,  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Telefax: 0049 (0)89 210 27 298  
e-mail: [gegenantraege@haubrok-ce.de](mailto:gegenantraege@haubrok-ce.de)

Gegenanträge, die rechtzeitig eingehen und die Voraussetzungen des § 126 AktG erfüllen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.aialliance.com](http://www.aialliance.com)) zugänglich gemacht.

#### **V.**

##### **Stimmrechtsvertretung**

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsbundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen; ein Telefax genügt dem nicht. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen jedoch keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem

anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der in Abschnitt III, Teilnahmebedingungen, beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Darüber hinaus stehen den Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.aialliance.com](http://www.aialliance.com)) unter dem Link Hauptversammlung weitere Informationen zur Verfügung.

### **Organisatorischer Hinweis**

Aktionäre, die in der Hauptversammlung Fragen stellen wollen, werden gebeten, diese möglichst frühzeitig an die Gesellschaft (Schellingstr. 35, 80799 München, Fax: 089/613 805 55 oder per E-Mail an [info@aialliance.com](mailto:info@aialliance.com)) zu senden, um die Beantwortung der Fragen zu erleichtern.

München, im Mai 2008

Advanced Inflight Alliance AG

Der Vorstand